

Hygienekonzept der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten

(Stand: 09.09.2021)

INHALTSANGABE

1. Vorbemerkungen	1
2. Überblick in Tabellenform	2
3. Kirchen- und Diakonenbüro	3
4. Arbeitsmittel/Werkzeuge	3
5. Allgemeine Hygieneregeln, Abstandsregelungen und Maskenpflicht, Dokumentationspflicht, Lüften	4
6. Persönliche Hygiene	5
7. Schutz besonders gefährdeter Personen	5
8. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Innenräumen (Gemeindeguppen, Gesprächskreise etc.)	6
9. Durchführung von Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen einschließlich Gang zum Grab	8
10. Offene Kirche, Regeln für das Aufsichtspersonal	9
11. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden	10
12. Besuchsdienst	10
13. Regelungen zum Abendmahl	11
14. Chöre und Gesang	11
15. Verzehr von Speisen und Getränken	12
16. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19	12

1. VORBEMERKUNGEN

Dieses Hygienekonzept beschreibt die von allen Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich Tätigen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen.

Die niedersächsische Landesregierung hat die gesetzlichen Regelungen zur Pandemiebekämpfung modifiziert. Die Landeskirche hat diesbezügliche Handlungsempfehlungen veröffentlicht. In unserem Hygienekonzept werden die zu beachtenden Regelungen zusammengefasst.

Wir bitten alle Mitarbeiter unserer Gemeinde, sich ständig über den neuesten Stand zu informieren. In den Dienstbesprechungen wird auf Änderungen des Hygienekonzeptes hingewiesen. Die aktuelle Fassung unseres Konzeptes ist auf unserer Homepage zu finden, Änderungen zur vorherigen Fassung werden in roter Schrift dargestellt.

2. ÜBERBLICK IN TABELLENFORM

Entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreis Verdens gilt für alle kirchlichen Aktivitäten:

- Handdesinfektion am Eingang
- Dokumentation der Kontaktdaten der Teilnehmenden und aller Mitwirkenden
- regelmäßiges Lüften vor Beginn und alle 30 Minuten
- die zulässigen Teilnehmerzahlen ergeben sich aus der Raumgröße
 Gemeindehaus / großer Raum: maximal 15 Personen an Tischen oder 25 nur mit Stühlen Gemein-
 dezentrum / großer Raum: maximal 15 Personen an Tischen oder 25 nur mit Stühlen
 Reservierung der großen Räume vorab im Kirchenbüro

Gruppen, Kreise, Chöre ...	Voraussetzungen
Erwachsenengruppe: Gesprächskreise, Frauenkreise, Seniorenkreis, Ausschüsse, Besuchsdienstteam, 2nach6-Team, KV-Sitzungen, Dienstbesprechungen	<ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Abstand, Einzelsitzplätze - Maskenpflicht, kann am Platz abgesetzt werden - Verpflegung am Platz möglich - Teilnehmerzahl nach Raumgröße - Gesang möglich - 3G ab Warnstufe 1 und ab 25 Personen (Ausnahme: KV)
Kinder- und Jugendarbeit, Kindergottesdienst	<ul style="list-style-type: none"> - keine Maskenpflicht in der Kinder-u. Jugendarbeit - Verpflegung am Platz möglich - Gesang möglich - (3G-Regel: Kinder/Jugendliche ausgenommen da Testkonzept in den Schulen)
Eltern-Kind-Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Maskenempfehlung für Erwachsene - Verpflegung am Platz möglich - Teilnehmerzahl nach Raumgröße - Gesang möglich
Konfirmandenunterricht	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Gruppen, wenn möglich draußen - Maskenpflicht, kann am Platz abgesetzt werden - 1,5 m Abstand, Einzelplätze - Gesang und Verpflegung am Platz möglich
Gospelchor, Kirchenchor, Flötenensemble, Band, Kinderchor	<ul style="list-style-type: none"> - keine Personenbegrenzung mehr in Innenräumen - Abstand 1,5 m in jede Richtung - Verpflegung am Platz möglich - Teilnehmerzahl nach Raumgröße - verstärktes Lüften vor und während der Proben - 3G ab Warnstufe 1 ab 25 Personen (Ausnahme: Kinderchor weil Testung in den Schulen)
Gemeindebüro	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand und Maskenpflicht
Besuchsdienst	<ul style="list-style-type: none"> - Besuche möglich mit Einverständnis der zu Besuchenden - mit Abstand und Maske - Dokumentation der Besuche
Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppen werden nicht vom Veranstalter zusammengestellt und nicht auf den Status hin überprüft - Maskenpflicht, kann am Platz abgenommen werden - Gemeindegesang drinnen und draußen möglich - Musikvorträge ohne Personenbeschränkung mit 1,5m Abstand zueinander - Abendmahl möglich

3. KIRCHEN- UND DIAKONENBÜRO

Die Verwaltung unserer Kirchengemeinde ist im Gemeindehaus angesiedelt. **Mittlerweile sind alle im Gemeindehaus Beschäftigten durchgeimpft.**

Die Arbeit im Gemeindehaus wird so organisiert, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert wird. **Ist eine gleichzeitige Nutzung geplant, wird vor Beginn der Tätigkeit ein Coronatest durchgeführt**

Soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegensprechen, werden die Arbeiten im Home-Office und/oder zeitversetzt wahrgenommen.

Das Gemeindebüro ist geöffnet. Die bekannten Hygienemaßnahmen sind einzuhalten und die vorhandenen Plexiglasabtrennungen zu nutzen.

Die Reinigung der Büroräumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der im Büro Beschäftigten.

Absprachen erfolgen nach Möglichkeit telefonisch.

Die Diakonin Melanie Tomforde arbeitet überwiegend im Homeoffice. Termine müssen telefonisch verabredet werden.

4. ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche). Es wird eine tägliche Desinfektion von Telefon usw. im Kirchenbüro durchgeführt.

Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich aufgestellt. Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen).

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden Masken genutzt.

5. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN, ABSTANDSREGELUNGEN UND MASKENPFLICHT DOKUMENTATIONSPFLICHT, LÜFTEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird. Diese Regelung wird unterstützt durch:

- Hinweisplakate an den Eingängen
- Abstandsmarkierungen in den Eingangsbereichen
- Durchgehendes Tragen von medizinischen Mund-/Nasen-Bedeckungen (nachfolgend „Masken“ genannt) beim Hinein- und Hinausgehen
- Mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen
- Ein über diese Regelungen hinausgehendes, freiwilliges Tragen von Masken wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen durch die jeweiligen Leitungspersonen, durch eine Besucherliste für einzelne Besucher im Gemeindebüro oder auch durch die Luca-App
- Regelmäßiges Lüften.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

Zum Lüften der **Büroräume** wird ein Turnus von 60 Minuten und von **Besprechungsräumen** ein Turnus von jeweils 20 Minuten eingehalten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten

Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung).

Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt, bzw. es erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.

- Nutzung der Sanitärräume: Die Räumlichkeiten dürfen nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung.

6. PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere durch folgende Hygienemaßnahmen zu schützen:

- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Masken (vorzugsweise FFP2-Masken) im Gebäude und auch vor dem Gebäude, wenn andere Personen in der Nähe sind.
- Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen), ggf. mit anschließender Desinfektion
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Auf Händeschütteln verzichten.
- Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge.
- Offene Wunden schützen.
- Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben.
- Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren.
- Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden.

7. SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung

durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Für Mitarbeitende werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

8. SITZUNGEN, ZUSAMMENKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN IN INNENRÄUMEN (GEMEINDEGRUPPEN, GESPRÄCHSKREISE ETC.)

Die Landesregierung hat in ihrer geänderten Verordnung Warnstufen formuliert:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Neuinfizierte (7-Tage-Inzidenz – Fälle je 100.000 – im Landkreis oder in der kreisfreien Stad	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Hospitalisierung (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – Fälle je 100.000)	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9 bis höchstens 12	mehr als 12
Intensivbetten (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent

Die Warnstufen beschränken ausschließlich die Teilnahme bei Veranstaltungen und den Besuch von Einrichtungen. Für die bei uns zurzeit geltende Warnstufe 1 ergeben sich nachfolgende Regelungen:

- Maskenpflicht
Pflicht zum Tragen einer med. Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlich zugänglichen Räumen (Ausnahme: keine Maskenpflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen). Ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-, KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil.
Die Maske darf abgenommen werden, sobald und soweit ein Sitzplatz eingenommen wurde.
- Dokumentation der Teilnehmer,
Bei sämtlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sind die Teilnehmenden mit ihren Kontaktdaten zu dokumentieren und die Daten drei Wochen aufzubewahren.
- Beachtung der unter Punkt 6 aufgeführten Hygieneregeln,
- Die Leitenden der Gruppen sorgen für eine Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Alle geplanten Veranstaltungen/Treffen sind rechtzeitig im Gemeindebüro anzumelden. Nur, wenn von dort der gewünschte Raum bestätigt wird, kann die Veranstaltung stattfinden!

Wenn an der Veranstaltung mehr als 25 Personen teilnehmen werden, ist eine Teilnahme nur möglich wenn ein Nachweis als Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete vorgelegt wird. Diese 3G-Regel gilt auch für kirchliche Zusammenkünfte mit Ausnahme von Gottesdiensten, Andachten, Trauerfeiern inkl. Gang zum Grab, Trauungen, Taufen, Konfirmationen und anderen Kasualgottesdiensten. Weiterhin gilt die 3G-Regel nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. KV, Kirchenkreissynode).

Eine Testung auf das Corona-Virus kann durch einen PCR-Test, einen Antigen-Test in einem Testzentrum oder einer Praxis bzw. Apotheke oder durch einen Selbsttest direkt vor Betreten einer Veranstaltung/eines anderen Angebots vorgenommen werden. Das negative Testergebnis muss durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen oder im Falle eines Selbsttests mit einer Durchführung unter Aufsicht eines/einer Verantwortlichen des Veranstalters sichergestellt werden. Ein negatives Testergebnis darf bei einem Antigentest max. 24 Stunden, bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen. Bei einer positiven Testung ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Angebot untersagt, ferner muss das örtliche Gesundheitsamt informiert werden. Der Veranstalter hat den Nachweis einzufordern. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.

Als Geimpfte gelten Personen mit einem Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden vollständigen Impfung, als Genesene gelten Personen, die eine Infektion mittels positivem PCR-Test nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt. Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfausweis bzw. ein Eintrag in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App, aus dem hervorgeht, dass die letzte notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

9. DURCHFÜHRUNG VON GOTTESDIENSTEN, TAUFEN, HOCHZEITEN UND BEERDIGUNGEN EINSCHLIEßLICH GANG ZUM GRAB

Zu beachten ist:

- Es herrscht Maskenpflicht, die Masken können aber am Sitzplatz abgenommen werden,
- Die Kontaktdaten werden am Eingang durch Listen bzw. Einzelblätter oder durch die Luca-App erfasst. Die Aufzeichnungen werden drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet,
- Die Festlegung auf 54 Personen (Kirche) und 25 Personen (Gemeindezentrum) gilt für Einzelbesucher. Sie darf überschritten werden unter Beachtung der vorgenannten Regelung. Eine Besucherzahl von 90 (Kirche) bzw. 40 (Gemeindezentrum) ist allerdings zu beachten.
- Die Gruppen werden nicht vom Veranstalter zusammengestellt und nicht auf ihren Status hin überprüft.
- Beim Eingang ist eine Handdesinfektion vorzunehmen,
- Abstände von 1,5 m sind einzuhalten,
- Die Besucher werden zu den Sitzplätzen geführt, um eine geordnete Platzverteilung zu gewährleisten,
- Geldspenden erfolgen in die Opferstöcke am Ausgang (statt in den „Klingelbeutel“),
- Nach dem Gottesdienst werden zusätzlich die Seitentüren geöffnet, damit Besucher den Kirchenraum leichter unter Abstandswahrung verlassen können,
- Zum Ende des Gottesdienstes werden die Besucher nochmals gebeten, die Masken aufzusetzen und Abstand zu wahren,
- Bei Sänger*innen und Bläser*innen sind mindestens 1,5 m einzuhalten, keine Beschränkung der Personenzahl,
- Das Singen der Besucher im Gottesdienst ist erlaubt.

Gottesdienste im Freien sind bevorzugt wahrzunehmen.

Sie sind möglich, zu beachten ist:

- Abstandswahrung,
- Beim Eingang ist eine Handdesinfektion vorzunehmen,
- Maskenpflicht außerhalb des eigenen Platzes,

- Dokumentation der Anwesenden,
- Gemeindegottesdienst ist erlaubt,
- Bläser*innen, Sänger*innen und weitere Instrumentalist*innen halten min. einen 1,5 m Abstand zueinander sowie min. einen 3 m Abstand zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde ein.

10. OFFENE KIRCHE, HINWEISE FÜR DAS AUFSICHTSPERSONAL

- Die Aufsichtspersonen sind **vom Kirchenvorstand beauftragt**, d.h. sie nehmen das Hausrecht wahr und können Besuchern den Zutritt verweigern, wenn sie feststellen, dass die Regeln nicht beachtet werden.
- Zugang und Einlass in die Kirche kann nur unter Aufsicht geschehen. Bei vor der Kirchentür eventuell wartenden Besuchern ist darauf zu achten, dass die **Abstandsregel** im gesamten Kirchenraum eingehalten wird.
- Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Türen unter Wahrung der **Abstandsregel**. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (medizinische Maske) durch die Aufsichtsperson und den Besuchern ist nur bei direktem Kontakt erforderlich, d.h. eine Maske ist sowohl von der Aufsichtsperson als auch vom Besuchenden anzulegen.
- Wenn mehrere Personen die Kirche besucht haben, ist eine „Stoßlüftung“ durchzuführen, d.h. die Seitentüren sind für mehrere Minuten zu öffnen.
Bei einem Gruppenbesuch mit mehr als 25 Teilnehmern gilt die 3 G-Regel.
- Besucher dürfen Kerzen am Schiff entzünden. Hierfür wird eine brennende Kerze zum Entzünden bereitgestellt; Streichhölzer und Feuerzeug sind zu entfernen.
- Die allgemeinen und persönlichen **Hygieneregeln** sind einzuhalten. Geeignete Desinfektionsmittel stehen bereit, Gegenstände und Flächen sollten nach Benutzung gereinigt/desinfiziert werden. Der Sanitärbereich darf grundsätzlich nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden.

11. ARBEIT MIT KINDERN, JUGENDLICHEN UND KONFIRMANDEN

Zu beachten ist:

Jugendfreizeiten für Gruppen inkl. Übernachtung
in Niedersachsen sind ab Warnstufe 1 auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche beschränkt.

- Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche
- Hygienekonzept gemäß § 5
- Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen

Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.

Kindergottesdienst: Die allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten. Das Tragen einer Maske wird dringend empfohlen (Kinder ab 5. Klasse). Weiterhin gilt eine Dokumentationspflicht.

Konfirmandenarbeit:

- * Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes
- * In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgelegt werden
- Dokumentation der Anwesenden

Mutter-Kind-Gruppen: Durchführung bevorzugt im Freien, Erwachsenen wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen.

Angebote der Familienbildung, Familienfreizeiten:

- * Hygienekonzept gemäß § 5
- Dokumentation der Anwesenden
- ab Warnstufe 1 max. 50 gleichzeitig anwesende Kinder oder Jugendliche
- bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein negativer Corona-Test gemäß § 7 Abs 1 der Corona-VO vorgeschrieben, während des Angebots mindestens zwei Tests pro Woche

12. BESUCHSDIENST UND SEELSORGE

Seelsorge an Alten, Kranken und Sterbenden und Pflege in Altenheimen ist zulässig,

- Verpflichtung zum Tragen einer Maske mit FFP2-/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil
- Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen für betreutes Wohnen und der Tagespflege ist ein negativer Corona-Schnelltest oder ein Nachweis als vollständig

Besuche in den Privathäusern:

Möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden, mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung (empfohlen: Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil)

13. REGELUNGEN ZUM ABENDMAHL

Das Abendmahl kann gefeiert werden.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es sind Einzelkelche zu nutzen. Sie werden den Teilnehmenden auf einem Tablett – zusammen mit der Oblate - angeboten. Einzelkelch und Oblate werden so angeboten, dass sie einzeln aufgenommen werden können. Eine gegenseitige Berührung wird ausgeschlossen.
- Liturgische Handlungen, die mit Berührungen verbunden sind (z.B. Händereichen nach der Mahlfeier) müssen unterbleiben.
- Die Abstandregel ist einzuhalten. Der Weg der Teilnehmenden vom Sitzplatz zur Ausgabe und von der Ausgabe wieder zurück, ist so zu gestalten, dass dieser Abstand stets gewahrt werden kann (Wandelkommunion). Die gilt auch, wenn die Teilnehmenden sich nach dem Empfang der Gabe in einem das (Halb-) Kreis um den Altar aufstellen.
- Die Einzelkelche sind bereits vor Beginn der Feier abgefüllt worden. Kelche und Oblaten werden bis zur Feier mit einem Tuch abgedeckt.
- Die die Austeilung vorbereitende Person desinfiziert sich vor Ausgabe die Hände. Sie trägt Einmal- oder andere geeignete Handschuhe sowie eine Mund-Nasen-Maske.
- Die Teilnehmenden nehmen sich die Oblate und den Einzelkelch nach dem Zuspruch („Für dich gegeben“; „für dich vergossen“) selber.

14. CHÖRE UND GESANG, PROBEN

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen (ohne verbale Interaktion und Kommunikation der Besucher*innen) sind erlaubt.

Zu beachten ist:

Beachtung des Hygienekonzeptes, insbesondere

- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird, kann die Maske abgelegt werden
- Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- Dokumentation der Anwesenden
- Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen Anwendung der 3G-Regel

Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang sind erlaubt.

Zu beachten ist:

Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes, insbesondere

- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, beim Spielen/Singen kann die Maske abgelegt werden
- Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- Dokumentation der Anwesenden
- Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden in Innenräumen Anwendung der 3G-Regel

15. VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Kirchencafé oder andere Formen der Ausgabe von Speisen und Getränken, auch im Freien und im Rahmen von Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen:

- * Beachtung der Regeln des Hygienekonzeptes,
- In Innenräumen durchgängige Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wird kann die Maske abgelegt werden
- Dokumentation der Anwesenden
- Ab einer Inzidenz über 50 oder Warnstufe 1 und mehr als 25 Teilnehmenden Anwendung der 3G-Regel

16. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

Mitteilungen an die Presse erfolgen ausschließlich über die Superintendentur. Auch Interviews sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Superintendentur zulässig.